

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 337

Prof. Dr. Vassilios D. Tountopoulos, Chios
Anlegerschutz bei unterlassenem Pflichtangebot nach
europäischem Kapitalmarktrecht

Seite 346

Rechtsanwalt Philipp Neumann, Maître en Droit,
Frankfurt a.M.
Die Verschuldensvermutung nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB
und ihre Auswirkungen auf die Verjährung des § 37a
WpHG in Altfällen

Seite 352

AG Hamburg-Harburg, 24.4.2013 –
Zur Frage, ob an den gefestigten Grundsätzen der Recht-
sprechung zur bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung
in den sog. Anweisungsfällen auch nach der Regelung des
Rechts der Zahlungsdienste festzuhalten ist

Seite 354

AG Köln, 26.6.2013 –
Zur Wirksamkeit einer Online-Überweisung nach vorheri-
gem Phishing-Angriff und Hinweis der Bank auf einen sol-
chen Angriff

Seite 355

BGH, 10.12.2013 –
Zur Anwendung der Grundsätze der wirtschaftlichen Neu-
gründung in der Liquidation der GmbH

Seite 360

BAG, 18.7.2013 –
Zur Sicherung eines Altersteilzeitguthabens durch Treu-
handvereinbarung bei Insolvenz

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Prof. Dr. Vassilios D. Tountopoulos, Chios Anlegerschutz bei unterlassenem Pflichtangebot nach europäischem Kapitalmarktrecht	337
Rechtsanwalt Philipp Neumann, Maître en Droit, Frankfurt a.M. Die Verschuldensvermutung nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB und ihre Auswirkungen auf die Verjährung des § 37a WpHG in Altfällen	346

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

AG Hamburg-Harburg 24.4.2013	Zur Frage, ob an den gefestigten Grundsätzen der Rechtsprechung zur bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung in den sog. Anweisungsfällen auch nach der Regelung des Rechts der Zahlungsdienste in §§ 675c ff. BGB in Umsetzung der Richtlinie 2007/64/EG (Zahlungsdienstrichtlinie) festzuhalten ist	352
AG Köln 26.6.2013	Zur Wirksamkeit einer Online-Überweisung nach vorherigem Phishing-Angriff und Hinweis der Bank auf einen solchen Angriff	354

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 10.12.2013	Zur Anwendung der Grundsätze der wirtschaftlichen Neugründung in der Liquidation der GmbH	355
------------------------------	---	-----

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 14.1.2014	Zur Aufgabe des Tatrichters, bei der Ermittlung ausländischen Rechts auch die konkrete Ausgestaltung in der ausländischen Rechtspraxis zu berücksichtigen	357
Bundesgerichtshof 23.1.2014	Keine Einstellung des Insolvenzverfahrens wegen Wegfall des Eröffnungsgrundes, wenn nach Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung bei noch laufendem Insolvenzverfahren Restschuldbefreiung erteilt wird	359
Bundesarbeitsgericht 18.7.2013	Zur Sicherung eines Altersteilzeitguthabens durch Treuhandvereinbarung bei Insolvenz	360

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	16.7.2013	Zum Umfang der Schadensersatzpflicht bei Verwendung von Subventionen entgegen der Verwendungsbeschränkung	367
Bundesgerichtshof	31.7.2013	Zur Unwirksamkeit einiger Preisanpassungsklauseln in den AGB von Energieversorgungsunternehmen in Gasversorgungsverträgen mit Endverbrauchern	371
Bundesgerichtshof	15.1.2014	Zu den Voraussetzungen einer ergänzenden Vertragsauslegung im Fall einer unwirksamen formularmäßigen Preisänderungsklausel in einem Stromlieferungsvertrag mit einem (Norm-)Sonderkunden; zum Einfluss eines Widerspruchs gegen eine Preiserhöhung innerhalb von drei Jahren nach der ersten Jahresabrechnung auf eine ergänzende Vertragsauslegung; zum Anlass für das Energieversorgungsunternehmen, die Wirksamkeit seiner Preisänderungsklauseln zu prüfen; zur Zulässigkeit einer Klage auf Feststellung der Unbilligkeit der Preisbestimmungen nach Beendigung des Energieversorgungsvertrags	380
Sonstiges			
Bundesverfassungsgericht	13.1.2014	Zur Unzulässigkeit gewerblicher Inkassotätigkeit einer Steuerberatungsgesellschaft	383



7. Finanzplatztag der WM Gruppe

Themen u.a.:

Investoren – Standort – Emittenten/Services/IT

5./6. März 2014 – IHK Frankfurt am Main Informationen: Tel. +49 69 2732 567; www.wm-seminare.de



Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Markus Heer (stv.)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 88,90 (einschl. 7 % MwSt. € 5,82) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2014 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberrecht besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV